

## **Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden**

### **1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S 434) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 14.06.2016 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

In § 2 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

(5) Ein Beiratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung, ohne Bindung an eine Frist, von seinem Amt zurücktreten.

(6.1) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus dem Beirat aus, rückt die Person mit der bei der Wahl erreichten nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6.2) Stehen keine Personen als Nachrücker zur Verfügung, ergänzt sich der Beirat während einer Wahlperiode durch Kooptation (Selbstergänzung). Die Voraussetzungen nach Abs. 2 müssen erfüllt werden.

(6.3) Der Behindertenbeauftragte der Stadt Norden nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil.

(6.4) Die Verwaltung kann anlassbezogen zu Sitzungen eingeladen werden und an diesen beratend teilnehmen.

In § 5 Abs. 1 wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

(5.1) –Finanz- und Personalausschuss (öffentlicher Teil)